



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

## **Genehmigungsbescheid**

**nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer  
maximalen Lagerkapazität von 250 t**

am Standort Aken

für die

**Udo Achtert GmbH**

vom **05.11.2012**  
Az: **402. 3.8-44008/11/83**  
Anlagen-Nr.: **7288**

## Inhaltverzeichnis

<b>I Entscheidung .....</b>	<b>3</b>
<b>II Antragsunterlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>III Nebenbestimmungen.....</b>	<b>4</b>
<b>1 Allgemeine Nebenbestimmungen.....</b>	<b>4</b>
<b>2 Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....</b>	<b>4</b>
<b>3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen .....</b>	<b>4</b>
<b>4 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....</b>	<b>5</b>
<b>5 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen .....</b>	<b>6</b>
<b>IV Begründung .....</b>	<b>9</b>
<b>1 Antragsgegenstand .....</b>	<b>9</b>
<b>2 Genehmigungsverfahren.....</b>	<b>10</b>
<b>3 Entscheidung .....</b>	<b>11</b>
<b>4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....</b>	<b>11</b>
<b>5 Kosten .....</b>	<b>15</b>
<b>6 Anhörung.....</b>	<b>16</b>
<b>V Hinweise.....</b>	<b>18</b>
<b>1 Hinweis zum Immissionsschutz .....</b>	<b>18</b>
<b>2 Hinweise zum Arbeitsschutz.....</b>	<b>18</b>
<b>3 Hinweise zur Abfallwirtschaft .....</b>	<b>18</b>
<b>4 Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen .....</b>	<b>19</b>
<b>5 Zuständigkeiten .....</b>	<b>19</b>
<b>VI Rechtsbehelfsbelehrung.....</b>	<b>20</b>
<b>Anlage 1: Antragsunterlagen.....</b>	<b>21</b>
<b>Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis.....</b>	<b>28</b>

## I Entscheidung

- 1 Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 8.12 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

**Udo Achttert GmbH  
Gewerbering 3  
06385 Aken (Elbe)**

vom 30. September 2011 (Posteingang: 30. September 2011) mit letzter Ergänzung vom 18. August 2012 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für den Betrieb einer

**Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer maximalen Gesamtlagerkapazität von 250 t**

auf einem Grundstück in **06385 Aken (Elbe)**

Gemarkung: **Aken**  
Flur: **26**  
Flurstück: **38/28**

erteilt.

- 2 Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Betrieb der Lageranlage nicht bis zum 31. Oktober 2014 begonnen worden ist.
- 3 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 4 Die Betreiberin der Lageranlage hat spätestens bis zur Aufnahme des Lagerbetriebes gemäß vorliegender Genehmigung eine Sicherheitsleistung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG in Höhe von **29.263,45 € zzgl. MwSt.** zu hinterlegen.
- 5 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

## II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

### III Nebenbestimmungen

#### 1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen sind entsprechend den vorgelegten und in Anlage 1 genannten Unterlagen durchzuführen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Aufnahme des Lagerbetriebes gemäß vorliegender Genehmigung ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

#### 2 Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 2.1 Der Alarmplan für die Betriebsstätte ist allen Beschäftigten zur Kenntnis zu geben und zur Einsichtnahme öffentlich auszuhängen.
- 2.2 Die Funktionstüchtigkeit aller in der Anlage befindlichen sicherheitstechnischen Einrichtungen muss beim Betrieb der Anlage gewährleistet sein und regelmäßig überprüft werden. Ein Prüfnachweis ist zur Einsichtnahme vorzuhalten.
- 2.3 Die örtlich zuständige Feuerwehr ist mit einem Betriebsrundgang über den Lagerplatz für gefährliche Abfälle in Kenntnis zu setzen.
- 2.4 Der Lagerplatz für gefährliche Abfälle ist zu kennzeichnen.

#### 3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

##### **Luftreinhaltung**

- 3.1 Die Be- und Entladestationen für Rohstoffe und Endprodukte sind so zu gestalten, dass Staubemissionen bei den Be- und Entladevorgängen weitestgehend vermieden werden.
- 3.2 Die Fahrwege im Anlagenbereich sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern.
- 3.3 Die Lageranlage muss so beschaffen sein und so betrieben werden, dass Schadstoffe nicht in den Boden und das Grundwasser eindringen können. Der Zutritt von Wasser ist zur Verhinderung von Auswaschungen von Schadstoffen oder der Entstehung von organischen Emissionen durch Umsetzungsprozesse zu minimieren (z. B. durch Abdeckung oder Überdachung).

##### **Lärm**

- 3.4 Der Betrieb der Anlage ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen. Dazu sind die Anforderungen aus der Schallimmissionsprognose vom 12.01.2012,

erstellt durch das Büro für Bauphysik Manfred Weiße, umzusetzen oder gleichwertige Maßnahmen durchzuführen.

- 3.5 Der Betrieb der Anlage ist auf die Tagzeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu beschränken. Ausnahmen sind nur in Notsituationen (Nr. 7.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) oder als seltenes Ereignis (Nr. 7.2 TA Lärm) zulässig.

#### **Betriebseinstellung**

- 3.6 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar sind, anzuzeigen.  
Die vorhandenen Abfälle sind bis zur endgültigen Betriebseinstellung vollständig, ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

#### **4 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

- 4.1 Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung für die Lageranlage ist unter Berücksichtigung der Erhöhung der Lagermengen zu überarbeiten und mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.  
(§ 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 7 Biostoffverordnung (BioStoffV))
- 4.2 Bei Tätigkeiten mit möglicher Staubentwicklung im Freien, z. B. bei Abkippvorgängen, müssen Maßnahmen ergriffen werden, durch die die Staubentwicklung reduziert wird. Kann Staubentwicklung nicht durch technische Maßnahmen vermieden werden, sind andere Maßnahmen (z. B. Befeuchtung) zu ergreifen. Verschüttete Feststoffe sind zur Verhinderung von Staubemissionen entsprechend aufzunehmen. Die Höhe von Abwurf-, Füll- und Schüttstellen muss so gering wie möglich sein.  
(§ 8 GefStoffV i. V. m. Nr. 2 im Anhang I zur GefStoffV)
- 4.3 Da Dämmmaterialien ein krebserzeugendes Potenzial haben können, dürfen diese nur mit geeigneten Verpackungsmaterialien vollständig umschlossen behandelt und gelagert werden. Ist das nicht oder nicht durchgängig möglich, ist abzusichern, dass die Arbeitnehmer persönliche Schutzausrüstung (mindestens Partikel filternde Halbmaske FFP2 und atmungsaktiver Schutzanzug Typ 5) tragen.  
(§ 10 GefStoffV i. V. m. Technischer Regel für Gefahrstoffe TRGS- 521- Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle)
- 4.4 Bei Einsatz von Diesel betriebenen Fahrzeugen in der Halle ist dafür zu sorgen, dass Dieselmotoremissionen (DME) nicht frei werden. Es ist zu prüfen, ob die anstehenden Aufgaben und Tätigkeiten auch mit anderen Antriebstechniken erfüllt werden können. Werden im Ergebnis dessen weiterhin Dieselmotoren eingesetzt, sind Maßnahmen zur Minderung der DME zu treffen.  
(§ 10 GefStoffV i. V. m. TRGS 554 - Abgase von Dieselmotoren)
- 4.5 In den Lagereinrichtungen ist zur Verhinderung von Unfall- oder Gesundheitsgefahren ausreichende Beleuchtung vorzusehen, die erforderlich ist, wenn das Tageslicht für die Tätigkeiten im Lagerbereich nicht ausreicht. Die vorhandene Beleuchtung ist deshalb zu überprüfen, um ausreichende Beleuchtung sicherzustellen. Die Beleuchtung für Verkehrswege mit Fahrzeugbeteiligung muss mindestens 150 lx, für die Lagerung im Gebäude mindes-

tens 100 lx, für die Lagerung im Freien mindestens 30 lx unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung betragen. Werden durch die vorhandene Beleuchtung diese Werte nicht erreicht, müssen Beleuchtungskörper nachgerüstet werden. Kann dies nicht realisiert werden, sind diesbezüglich vergleichbare Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen durchzuführen.

(§§ 3, 3a ArbStättV i. V. m. Nr. 3.4. und 5.1. Anhang zur ArbStättV und Arbeitsstättenregel – ASR- A3.4.)

- 4.6 Verkehrswege müssen so bemessen sein, dass sie sicher befahren und begangen werden können. Verkehrswege und Lagerflächen sind deutlich zu kennzeichnen.  
(§ 5 ArbSchG und § 3 ArbStättV i. V. m. Nr. 1.8 im Anhang zur ArbStättV)

## 5 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1 Folgende Abfälle dürfen zur Lagerung angenommen und in nachfolgend aufgeführten maximalen Einzellagermengen gelagert werden:

Abfallschlüssel (ASN <sub>AVV</sub> )	Bezeichnung (ASN <sub>AVV</sub> )	Lagermenge
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	2,0 t
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	5,0 t
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Abfälle enthalten	5,0 t
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	200 kg
13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	200 kg
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	18 t
13 07 01*	Heizöl und Diesel	50 kg
13 07 02*	Benzin	50 kg
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	3,0 t
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	500 kg
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	200 kg
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	200 kg
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	5,0 t
16 02 13*	gefährliche Bestandteile <sup>[ii]</sup> 22) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	5,0 t
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	40 t
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	300 kg
16 06 01*	Bleibatterien	300 kg
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	300 kg
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	300 kg

16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	5,0 t
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	20 t
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	1,0 t
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	5,0 t
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	3,0 t
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	10,0 t
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	100 kg
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	80 t
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (66) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen (FN 66)	40 t

- 5.2 Die Annahme und Lagerung von Elektro- und Elektronikgeräten in den Betriebseinheiten BE 10.01 und BE 10.02 mit Lagerhalle und überdachter Freifläche (im Folgenden als Betriebseinheiten BE 10.01 und BE 10.02 bezeichnet) ist nur zulässig, wenn das Lager für gefährliche Abfälle nach § 11 Abs. 3 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) zertifiziert ist oder die Tätigkeiten im Zertifikat nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) gem. § 11 Abs. 4 ElektroG ausgewiesen sind.
- 5.3 Das gültige Zertifikat ist der zuständigen Überwachungsbehörde erstmals spätestens mit der Mitteilung über den Annahme- und Einlagerungsbeginn von Elektro- und Elektronikgeräten zu übergeben. Folgezertifizierungen sind unverzüglich nach jeder erneuten Zertifizierung der zuständigen Überwachungsbehörde zu übergeben. (§ 11 Abs. 3, 4 ElektroG)
- 5.4 Annahme und Lagerung von Altfahrzeugen in den Betriebseinheiten BE 10.01 und BE 10.02 sind nur zulässig, wenn eine Bescheinigung nach § 5 Abs. 3 Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) erbracht wird oder diese Tätigkeiten gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 AltfahrzeugV im Zertifikat nach der EfbV ausgewiesen sind. (§ 2 Abs. 2 AltfahrzeugV)
- 5.5 Eine gültige Bescheinigung (einschließlich Prüfbericht) bzw. ein gültiges Zertifikat (einschließlich Prüfbericht) ist der zuständigen Überwachungsbehörde erstmals spätestens mit der Mitteilung über den Annahme- und Einlagerungsbeginn von Altfahrzeugen zu übergeben. Folgebescheinigungen bzw. -zertifizierungen sind unverzüglich nach jeder erneuten Bescheinigung bzw. Zertifizierung der zuständigen Überwachungsbehörde zu übergeben. (§§ 2 Abs. 2; 5 Abs. 3; 7 Abs. 1 AltfahrzeugV)
- 5.6 Über die Annahme und Abgabe von Abfällen einschließlich der Abfälle, die dem ElektroG, der AltfahrzeugV sowie der Altholzverordnung (AltholzV) unterliegen, sind Register zu führen.
- 5.7 Für jedes Betriebsjahr ist eine Bilanz über alle im Lager für gefährliche Abfälle (Betriebseinheiten BE 10.01 und BE 10.02) angenommenen und abgegebenen Abfälle je Abfallschlüsselnummer zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde bis zum 31. März des Folgejahres zu übergeben. Die Entsorgungswege, einschließlich der innerbetrieblichen Wege, sind je Abfallschlüsselnummer in der Bilanz aufzuführen.

- 5.8 Es darf in den Betriebseinheiten BE 10.01 und BE 10.02 nur Altholz angenommen werden, wenn ein Anlieferungsschein gem. Anhang VI der Altholzverordnung (AltholzV) ausgehändigt wird oder Praxisbelege (Liefer- und Wiegescheine) mit zur Deklaration erforderlichen Angaben geführt werden.  
Anlieferungsscheine gem. Anhang VI AltholzV und Angaben zur Deklaration sind bei Anlieferung von Kleinmengen bis zu 100 Kilogramm nicht erforderlich.
- 5.9 Bei der Annahme von Altholz, Kleinmengen eingeschlossen, in die Betriebseinheiten BE 10.01 und BE 10.02 ist eine Sichtkontrolle durchzuführen. Sollte bei der Sichtkontrolle festgestellt werden, dass die Lieferung PCB- haltiges Altholz als Störstoff enthält, ist dieses Altholz im Falle der Annahme
- als Störstoff auszusortieren und unverzüglich ordnungsgemäß (gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 der PCB/ PCT-Abfallverordnung (PCBAbfallV) und nicht über den für die Altholzentorgung in den Antragsunterlagen beschriebenen Entsorgungsweg über die Fa. Heisterner Holz Recycling GmbH) zu beseitigen,
  - im Register eindeutig zu vermerken und
  - bis zur ordnungsgemäßen Beseitigung getrennt vom übrigen Altholz zu lagern.
- Die Entscheidung über eine Zurückweisung entsprechender Bestandteile der Anlieferung oder über eine vollständige Zurückweisung der Anlieferung bleibt der Udo Achttert GmbH vorbehalten.
- 5.10 Bei einem Wechsel des Entsorgungsweges von Abfällen, die beim Betrieb der Anlage anfallen und die aus der Anlage verbracht werden müssen, ist dies der zuständigen Behörde (LVvA) verbunden mit den dafür erforderlichen Unterlagen schriftlich zeitnah anzuzeigen. Die Form der Mitteilung kann frei gewählt werden, solange sie für die zuständige Behörde nachvollziehbar ist.
- 5.11 Das Mittel der Sicherheitsleistung kann aus den Mitteln des § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) frei gewählt werden. Dabei sind je nach gewähltem Mittel die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten.  
Vor der Hinterlegung ist der Genehmigungsbehörde das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen.  
Im Falle einer gewählten Bankbürgschaft, ist die Bürgschaftsurkunde vor der Hinterlegung der Genehmigungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.  
Nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.  
Als alleiniger Empfänger/Begünstigter ist das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt in der Hinterlegungsurkunde einzutragen.  
Eine Kopie des Hinterlegungsscheines ist innerhalb von vier Wochen ab dem Zeitpunkt des Erbringens der Sicherheitsleistung dem Landesverwaltungsamt zu übergeben.  
(Es wird empfohlen, die Sicherheit in Form einer erstklassigen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse zu erbringen. Erstklassig ist eine Bürgschaft dann, wenn die Bürgschaftserklärung so gefasst ist, dass die Bürgschaft zugunsten des Landesverwaltungsamtes unbefristet, unwiderruflich, einredefrei und selbstschuldnerisch bestellt wird, d. h. unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage gem. §§ 770 und 771 BGB.)  
Die Höhe der Sicherheitsleistung kann in begründeten Fällen von der zuständigen Behörde an die Bedingungen des Marktes angepasst werden.  
Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist.



## IV Begründung

### 1 Antragsgegenstand

Die Firma Udo Achart GmbH hat am 30. September 2011 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen beantragt.

Die Antragstellerin betreibt am Standort Aken eine Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Die Tätigkeiten beschränken sich im Wesentlichen auf das Einsammeln, Befördern, zeitweilige Lagern, die Schadstoffentfrachtung und manuelle Demontage, die Herstellung von Transporteinheiten sowie die Entsorgung verschiedener gefährlicher und nicht gefährlicher Industrie- und Siedlungsabfälle.

Die bestehende Anlage bedurfte aufgrund der bisherigen Behandlungskapazität und der Lagerkapazitäten keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Aufgrund der geplanten Kapazitätserhöhung durch zusätzliche Lagerung und Behandlung von Altgeräten der Sammelgruppe (SG) 1 (Haushaltgroßgeräte), der SG 2 (Kühlgeräte), der SG 3 (Informations-, Telekommunikations- und Unterhaltungselektronikgeräte) und der SG 5 (Haushaltkleingeräte) gemäß ElektroG ist

- die Behandlung der Nr. 8.11 b) Spalte 2 im Anhang der 4. BImSchV,
- die Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen der Nr. 8.12 b) Spalte 2 im Anhang der 4. BImSchV sowie
- die Lagerung von gefährlichen Abfällen der Nr. 8.12 Spalte 1 im Anhang der 4. BImSchV

zuzuordnen und damit genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG.

Aufgrund der Regelung nach Zuständigkeitsverordnung (ZustVO GewAIR) für die Erteilung der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist gemäß Nr. 9.1.1.1 in Anlage 2 ZustVO GewAIR beim Landesverwaltungsamt der Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG i. V. m. § 10 BImSchG für das Lager für gefährliche Abfälle zu stellen, während für die Anlagenteile Behandlung und Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen eine Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG gemäß Nr. 9.1.1.2 in Anlage 2 der ZustVO GewAIR beim zuständigen Landkreis zu beantragen ist.

Dem Landesverwaltungsamt liegt nun der Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG i. V. m. § 10 BImSchG für den Betrieb eines Lagers für gefährliche Abfälle vor.

Die gefährlichen Abfälle sollen entweder in einer überdachten und mit WU-Beton ausgestatteten, 540 m<sup>2</sup> großen Halle oder außerhalb der Halle auf der ebenso mit WU-Beton ausgestatteten und überdachten Freifläche bzw. in entsprechenden (Deckel-)Stahlcontainern gelagert werden.

Das Lager für gefährliche Abfälle ist in zwei Betriebseinheiten gegliedert. Betriebseinheit BE 10.01 stellt das Input-Lager dar. Das Output-Lager wird als BE 10.02 gekennzeichnet.

Im Input-Lager sollen gefährliche Abfälle, wie

- Kühlgeräte (SG 2)
- Informations-, Telekommunikations- und Unterhaltungselektronikgeräte (SG 3)
- nicht behandelte Altfahrzeuge,
- Schlämme aus Öl-, Wasserabscheidern,
- Schleifschlämme,
- Kohlenteer,
- teerhaltige Produkte,

- Holz, das gefährliche Stoffe enthält,
- Leuchtstoffröhren u. a. Hg-haltige Abfälle gelagert werden.

Im Output-Lager sollen gefährliche Abfälle, wie

- Altöle in geeigneten Behältern,
- Ammoniakaggregate und PU-Schaumresthüllen der Kühlgeräte der Kategorie 2, FCKW-haltig, in Deckelstahlcontainern,
- Bildschirmglas in Deckelstahlcontainern,
- Dieselmotoren und Bremsflüssigkeit aus den Altfahrzeugen in PE- und UN-Fässern,
- PCB-haltige Kondensatoren und Batterien/Akkumulatoren in PE- und UN-Fässern,
- Schlämme aus Öl-, Wasserabscheidern,
- Schleifschlämme,
- Kohlenteer,
- teerhaltige Produkte,
- Holz, das gefährliche Stoffe enthält,
- Leuchtstoffröhren u. a. Hg-haltige Abfälle gelagert werden.

Die Lagereinrichtungen bestehen schon. Die beantragte Kapazitätserhöhung erfordert keine baulichen Veränderungen.

## 2 Genehmigungsverfahren

Die beantragte Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 250 t ist der Nr. 8.12 Spalte 1 im Anhang der 4. BImSchV zuzuordnen.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs.1 in Verbindung mit lfd. Nr. 9.1.1.1 der Anlage 2 zu § 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

### Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV war das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde das Vorhaben gemäß den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV am 15.03.2012 in der Mitteldeutschen Zeitung sowie im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt 03/2012 öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG einen Monat öffentlich im Landesverwaltungsamt sowie in der Stadt Aken, in der sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken kann.

Während der Einwendefrist bis einschließlich 07.05.2012 wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Erörterungstermin fand gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt.

Gemäß § 16 Abs. 2 der 9. BImSchV wurde die Antragstellerin mit Schreiben vom 08.05.2012 darüber informiert.

Über das Absehen vom Erörterungstermin wurde die Öffentlichkeit durch Mitteilung in der Mitteldeutschen Zeitung am 15.05.2012 sowie im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes 5/2012 informiert.

### 3 Entscheidung

Die Genehmigung ist zu erteilen, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG i. V. m. § 4 BImSchG erfüllt sind.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Auflagen und Bedingungen verbunden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

### 4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die Lageranlage befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Aken „Gewerbegebiet Aken-Ost, Teilgebiet 1 – Kaiserborne“.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Lageranlage ist nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.

Ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist zulässig, wenn es den Festsetzungen des B-Planes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die Stadt Aken hat mit Schreiben vom 17.10.2011 bestätigt, dass die beantragte Lagerung von max. 250 t gefährlicher Abfälle den Festsetzungen des B-Planes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die schon bestehende Anlage ist auch nach der Kapazitätserhöhung bauplanungsrechtlich zulässig.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Von der Möglichkeit der Absicherung der Entsorgung von Abfällen wurde nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch gemacht, da im Falle einer Insolvenz oder bei nicht vorhersehbaren Ereignissen die Entsorgung der vorhandenen Abfälle, die Sicherung und Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet werden muss (Kapitel I, Nr. 4).

Die Anordnung einer Sicherheitsleistung erfolgt landeseinheitlich für Abfallentsorgungsanlagen, bei deren Betriebsaufgabe davon ausgegangen werden muss, dass eine Entsorgung auf Kosten der Allgemeinheit zur Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu besorgen ist.

Bezugsgröße für die Berechnung der Sicherheitsleistung sind die gelagerten Abfälle (Abfallarten gemäß Abfallartenkatalog) und Abfallmengen auf den zur Lagerung vorgesehenen/zulässigen Flächen.

Die Bemessung der Sicherheitsleistung für die Entsorgung der max. Lagermenge von 250 t wurde wie folgt ermittelt:

Materialentsorgungskosten für den maximalen Lagerbestand	23.513,45 €
Analysenkosten	2.000,00 €
Kosten für Umschlag, Vorbereiten	1.250,00 €
Transportkosten	2.500,00 €
Entsorgungskosten gesamt	29.263,45 € zzgl. MwSt.

Die Anordnung der Sicherheitsleistung ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet, die Nachsorgepflichten im Sinne von § 5 Abs. 3 BImSchG auch dann sicherzustellen, wenn die entsorgungspflichtige Anlagenbetreiberin dazu nicht in der Lage ist.

#### 4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr.1)

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) wird abgesichert, dass das beantragte Vorhaben antragsgemäß ausgeführt und die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB 1.1) sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB 1.2 und 1.3).

#### 4.2 Nebenbestimmungen zum Brandschutz (Abschnitt III, Nr. 2)

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist beim Betrieb der Lageranlage Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen.

Brandereignisse sind in der Lageranlage nicht grundsätzlich auszuschließen. Sie stellen eine Gefährdung für Leib und Leben der sich in der Anlage und in deren Umgebung aufhaltenden Menschen und andere Schutzgüter dar.

Die Nebenbestimmungen 2.1 bis 2.4 sind zu erteilen, um den Schutz der Beschäftigten im Brandfall und die Gefahrenabwehr sicherzustellen.

#### 4.3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 3)

##### Luftreinhaltung

In der Lageranlage wird es außer für die Feuerungsanlage der Lagerhalle keine gefassten Emissionsquellen, über die Luftschadstoffe in die Atmosphäre emittiert werden, geben.

Die Feuerungsanlage in der Lagerhalle ist aufgrund der Feuerungswärmeleistung von 90 kW nicht genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG und unterliegt somit dem Anwendungsbereich der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV).

Ansonsten handelt es sich um diffuse Staubemissionsquellen, die im Wesentlichen durch Fahrzeugverkehr und ggf. durch Be- und Entladevorgänge entstehen. Emissionsereignisse konzentrieren sich im Tageslauf auf den Morgen und den Abend.

Aufgrund des sehr geringen Massenstroms ist die Ermittlung von Immissionskenngrößen entbehrlich.

Staubemissionen sind im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu minimieren. Das wird erreicht durch unter Nr. 5.2.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) beschriebene Maßnahmen, die demzufolge als NB 3.1 und 3.2 festgesetzt werden.

Zur Vermeidung von Schadstoffemissionen sind im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Anforderungen unter Nr. 5.4.8.12.1 TA Luft zu erfüllen (NB 3.3).

##### Lärm

Um die zu erwartenden Geräuschimmissionssituation nach Vorhabensrealisierung beurteilen zu können, wurde die Schallimmissionsprognose vom 12.01.2012, erstellt vom Büro für Bauphysik Manfred Weiße, vorgelegt. Im Ergebnis der übersichtlich gestalteten und nachvollziehbaren Prognose kann mit der Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm in der schutzbedürftigen Anlagennachbarschaft gerechnet werden. Die Anforderungen aus der Schallimmissionsprognose sind daher umzusetzen (NB 3.4).

An der empfindlichsten Nutzung in der Nachbarschaft des Betriebsgeländes, der im Gewerbegebiet liegenden Pension „Drei Kastanien“, werden die Betriebsanlagen der Udo Achtert GmbH nach Vorhabensrealisierung während des Tagzeitraumes (06 bis 22 Uhr) eine Geräuschimmission von 54,8 dB(A) hervorrufen. Der nach Nummer 6.1 b) TA Lärm geltende Immissionsrichtwert von 65 dB(A) wird um rund 10 dB(A) unterschritten. Wegen dieser sehr deutlichen Richtwertun-

terschreitung können an der Pension schädliche Umwelteinwirkungen oder erhebliche Nachteile durch Geräusche ausgeschlossen werden.

Der Betrieb der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen wird antragsgemäß nur tagsüber erfolgen. Ausnahmen sind nur in Notsituationen (Nr. 7.1 TA Lärm) oder als seltenes Ereignis (Nr. 7.2 TA Lärm) zulässig (NB 3.5).

In der Schallimmissionsprognose wird der Nachweis darüber geführt, dass die nach Nr. 7.4 TA Lärm zu beurteilenden anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrswegen keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursachen.

Andere physikalische Umweltfaktoren (Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Felder) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

### **Betriebseinstellung**

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Zur Überwachung der Erfüllung der Betreiberpflicht und damit zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BImSchG ist die NB 3.6 zu erheben.

#### **4.4 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 4)**

Gemäß § 5 Abs. 1 ArbSchG hat die Betreiberin durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Vermeidung von Unfällen erforderlich sind. Durch den Umgang mit gefährlichen Abfällen gelten auch die Anforderungen nach § 6 der GefStoffV. Eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV für die gesamte Anlage der Udo Achttert GmbH liegt vor. Die beantragte Erhöhung der Lagerkapazität für gefährliche Abfälle kann das Gefahrenpotenzial der Anlage erhöhen. Die Gefährdungsbeurteilung ist deshalb fortzuschreiben, um ggf. zusätzliche erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen zu ermitteln und durchzuführen (NB 4.1).

In der Anlage sollen gefährliche Abfälle gelagert werden, die Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung darstellen. Daher hat gemäß § 7 Abs. 2 GefStoffV die Betreiberin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei allen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu gewährleisten. Insbesondere betrifft das bei der Lagertätigkeit Maßnahmen gegen eine mögliche Staubentwicklung, den Umgang mit Dämmmaterialien und den Einsatz von Diesel in den Diesel betriebenen Fahrzeugen (NB 4.2, 4.3, 4.4).

Die Beschaffenheit der Arbeitsplätze im Lagerbereich nach den Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung ist Voraussetzung für sicheres Arbeiten. Insbesondere ist auf Grundlage den Nrn. 3.4 und 5.1 im Anhang zur ArbStättV und der Arbeitsstättenregel (ASR) A 3.4) Sorge zu tragen, dass die Arbeitsplätze ausreichend beleuchtet sind (NB 4.5).

Eine ebenso wichtige Rolle bei der Lagertätigkeit spielt die Beschaffenheit der Verkehrswege innerhalb der Anlage. Die sichere Nutzung der Verkehrswege ist gegeben, wenn die Anforderungen nach Nr. 1.8 im Anhang zur ArbStättV umgesetzt werden (NB 4.6).

#### 4.5 Abfallrechtliche Nebenstimmungen (Abschnitt III, Nr. 5)

In der Anlage sollen Altfahrzeuge sowie Elektro- und Elektronikgeräte zeitweilig gelagert werden. Das Lager ist geeignet, die in NB 5.1 aufgeführten Abfälle in den genannten maximalen Mengen zu lagern.

Zur ordnungsgemäßen und schadlosen Lagerung von Altfahrzeugen muss die Lageranlage den Anforderungen an die Annahme und Rücknahme von Altfahrzeugen gemäß AltfahrzeugV entsprechen. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist gemäß § 5 Abs. 3 AltfahrzeugV bescheinigen zu lassen.

Gleiches gilt für die ordnungsgemäße Annahme und Lagerung von Elektro- und Elektronikgeräten. Gemäß § 11 Abs. 3 ElektroG muss die jeweilige Anlage für die ordnungsgemäße Annahme und Lagerung der Abfälle zertifiziert sein.

Erstbehandlungsanlagen nach dem ElektroG unterliegen gem. § 11 Abs. 3, 4 ElektroG der Zertifizierungspflicht. Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Erstbehandlungsanlage im Sinne des ElektroG, weil Geräte aus den im Lagerbereich befindlichen angelieferten Sammelbehältern zum Zwecke der Schadstoffentfrachtung je nach Behandlungsbedarf und Behandlungskapazität entnommen werden. Diese Tätigkeit geht über den Begriff des zertifizierungsfreien Umschlages von Behältern hinaus, da durch die Entnahme von Geräten die ursprüngliche Zusammensetzung der Behälter geändert wird. Somit stellt das Lagern von Elektro- und Elektronikgeräten im vorliegenden Einzelfall eine Erstbehandlungsanlage dar.

Die Zertifizierung der Anlage als Entsorgungsfachbetrieb nach EfbV weist ebenso aus, dass die jeweiligen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos gelagert werden können. Die Bescheinigung bzw. Zertifizierung nach der AltfahrzeugV bzw. ElektroG bzw. EfbV ist somit Voraussetzung für die Annahme und Lagerung der jeweiligen Abfälle (NB 5.2 und 5.4). Derartige Zertifikate sind längstens für die Dauer von 18 Monaten gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen Zertifikates liegen ohne erneute Zertifizierung die Voraussetzungen für den weiteren Betrieb des betreffenden Lagers nicht mehr vor. Die unverzügliche Übergabe des jeweiligen Zertifikates bzw. der Zertifizierung nach EfbV an die Überwachungsbehörde stellt somit regelmäßig die Überprüfung und damit die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen sicher (NB 5.3 und 5.5).

Die zur Annahme und Lagerung vorgesehenen Abfälle unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Dem entsprechend gelten für die Entsorger von Abfällen gemäß § 49 Abs.1 KrWG die Pflicht zur Führung von Registern sowie deren inhaltliche Anforderungen (NB 5.6).

Gemäß § 47 Abs. 1 KrWG obliegt es der zuständigen Überwachungsbehörde, in regelmäßigen Abständen und in angemessenem Umfang Anlagen, in denen mit gefährlichen Abfällen umgegangen wird, zu überprüfen. Bilanzen über alle im Lager für gefährliche Abfälle (Betriebseinheiten BE 10.01 und BE 10.02) angenommenen und abgegebenen Abfälle je Abfallschlüsselnummer stellen einen Teil der Überprüfung dar und dienen insbesondere der Stoffstromkontrolle durch die zuständige Behörde. Auf Grundlage der Registerführung ist die Erstellung einer Jahresbilanz zumutbar und angemessen. Die Übergabe der Jahresbilanz an die zuständige Überwachungsbehörde bis zum 31. März des Folgejahres genügt der gesetzlichen Vorgabe des regelmäßigen Abstandes (§ 47 Abs. 2 KrWG). Eine Bilanzierung unter Berücksichtigung der innerbetrieblichen Entsorgungswege dient der Überwachung der Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§ 7 Abs. 2 KrWG). Für Betreiber von Anlagen, in denen gefährliche Abfälle entsorgt werden (hier: Lager für gefährliche Abfälle), besteht eine Pflicht zur Auskunft zu den in der Nebenbestimmung Nr. 5.7 geforderten Angaben (§ 7 Abs.2 KrWG i. V. m. § 47 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrWG).

Althölzer, die angenommen werden sollen, müssen deklariert sein. Die Deklaration hat gemäß § 11 Abs. 1 bis 4 AltholzV zu erfolgen (NB 5.8).

Bei der Annahme von Altholz kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch mit PCB belastetes Altholz in der Lieferung enthalten ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass auf Grund der

Pflicht zur Vorsortierung durch den ursprünglichen Erzeuger gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 PCB/PCT-Abfallverordnung (PCBAbfallV) PCB-haltiges Altholz als Störstoff anfällt.

Dieses Altholz, im Folgenden als PCB-Altholz bezeichnet, unterliegt den Regelungen PCBAbfallV und ist den Erzeugnissen im Sinne des Chemikaliengesetzes (ChemG) nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 PCBAbfallV zuzuordnen. Demnach ist das PCB-Altholz unverzüglich zu beseitigen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 PCBAbfallV). Nach § 2 Abs. 4 PCBAbfallV darf die Entsorgung von PCB-Altholz nur in einer hierfür nach § 4 des BImSchG oder nach § 35 Absatz 2 KrWG zugelassenen Anlage erfolgen. Der im Genehmigungsantrag dargestellte Entsorgungsweg für Altholz der Kategorie A IV ist jedoch für PCB-Altholz nicht zulässig, weil die Beseitigung von PCB-Altholz an festgelegte Verfahren gebunden ist (§ 2 Abs. 5 Satz 1 PCBAbfallV i. V. m. Anlage 1 des KrWG). Die Fa. Heisterner Holz Recycling GmbH als vorgesehener Entsorger des Altholzes der Kategorie A IV verwertet Altholz jedoch nach einem in Anlage 2 des KrWG genannten Verfahren.

Die Beseitigung hat nach den Maßgaben der NB 5.9 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 PCBAbfallV sowie § 49 Abs. 1 Nr. 1 KrWG zu erfolgen.

Gemäß den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft sind Erzeuger und Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese zu verwerten (§ 7 Abs. 2 Satz 1 KrWG). Dabei hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen (§ 7 Abs. 3 Satz 1 KrWG). In das in Rede stehende Lager für gefährliche Abfälle (Betriebseinheiten BE 10.01 und BE 10.02) gelangen einerseits gefährliche Abfälle aus der direkten Annahme als auch gefährliche Abfälle, die aus innerbetrieblichen Prozessen resultieren und im Antrag als Outputlager (BE 10.02) bezeichnet werden.

Abfall mit der ASN 20 01 35\* [gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen] setzt sich aus verschiedenen Sammelgruppen nach Anhang I des ElektroG zusammen. Die Betreiberin hat für den Bereich des Lagers für gefährliche Abfälle die Sammelgruppen 2 und 3 nach Anhang I des ElektroG beantragt. Die Annahme von Abfällen der Schlüsselnummer 20 01 35\* muss daher differenziert nach den beantragten Sammelgruppen betrachtet werden.

Die im Antrag dargelegten Entsorgungswege wurden hinsichtlich der ordnungsgemäßen und schadlosen weiteren Verwertung überprüft. Die weitere Entsorgung erfolgt aus den Betriebseinheiten BE 10.01 und BE 10.02. Im Ergebnis der Überprüfung konnte festgestellt werden, dass die Anforderungen des § 7 Abs. 3 KrWG erfüllt sind.

Bei der Änderung von Entsorgungswegen sind u. a. die Anforderungen des § 7 Abs. 3 KrWG als eine Voraussetzung für den Betrieb des Lagers für gefährliche Abfälle erneut zu prüfen. Durch die Nebenbestimmung 5.10 unterliegen alle gefährlichen Abfälle einschließlich der, die auf Grund geringer Mengen (weniger als zwei Tonnen pro Jahr) von den Nachweispflichten gem. Nachweisverordnung (NachwV) nicht erfasst sind, einer rechtzeitigen Überprüfung des Entsorgungsweges (§ 2 Abs. 2 Satz 1 NachwV), da die Änderung von Entsorgungswegen für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann und auch nicht ausgeschlossen werden soll. Die Nebenbestimmung 5.11 ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage des § 12 Abs. 2c BImSchG.

Die in Kapitel I unter Nr. 4 festgesetzte Hinterlegung einer Sicherheitsleistung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG muss so erfolgen, dass für den Fall einer Entsorgung von Abfällen durch das Landesverwaltungsamt die erforderlichen finanziellen Mittel auch tatsächlich verfügbar sind. Dies wird sichergestellt durch die Vorschrift zur Hinterlegung in NB 5.11.

## 5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) i. V. m. der Anlage zur AllGO LSA, lfd. Nr. 87.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## 6 Anhörung

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist die Antragstellerin am 04.10.2012 über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 8. und 16. Oktober 2012 entscheidungserhebliche Bedenken vorgetragen:

1. Im Bescheidentwurf sollte durch Nebenbestimmung sichergestellt werden, dass vor Annahme von Abfällen der Sammelgruppe 3 der Entsorgungsweg für Bildschirmglas nachgewiesen sein muss. Die Antragstellerin hat der Anhörungszeit den Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung durch Vorlage des Formulars 7.1 für Abfall der ASN 16 02 15\* nachgewiesen. Der Nachweis muss daher im Genehmigungsbescheid nicht beauftragt werden.
2. Zur Ermittlung der Sicherheitsleistung:
  - 2.1 Berücksichtigung der Schlämme aus Öl- und Wasserabscheidern (ASN 13 05 02\*) bei der Berechnung der Sicherheitsleistung

Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass die bei der Ermittlung der Sicherheitsleistung berücksichtigte ASN 13 05 02\* den vorhandenen Gesamtinhalt des Ölabscheiders einschl. Schlammfang betreffe. Dieses Medium werde nicht gelagert, sondern werde gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit Überwachungsvertrag bedarfsgerecht geleert und sei daher bei der Ermittlung der Sicherheitsleistung nicht zu berücksichtigen.

Gem. Antragsunterlagen (Kurzbeschreibung S. 4/17) ist die Antragstellerin nach WHG zur fach- und umweltgerechten Reinigung, Wartung und Reparatur von Heizölverbrauchsanlagen, Tankanlagen, Ölabscheider und Fettabscheider berechtigt. Gemäß Darstellung in den Antragsunterlagen (Kurzbeschreibung S. 10/17) wird der bei den genannten Tätigkeiten anfallende Abfall in das beantragte Lager für gefährliche Abfälle verbracht und dort bis zum Abtransport zum Entsorger (hier: Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG, Standort Gommern OT Ladeburg) in entsprechend zulässigen Behältern angesammelt.

Abfälle der Schlüsselnummer 13 05 02\* aus e. g. Tätigkeiten werden gemäß den Antragsunterlagen (Ergänzung vom 14.02.2012 (S. 9/11) mittels Spülwagen eingesammelt. Ist das maximale Fassungsvermögen des Spülwagens erreicht, wird der Inhalt abtransportiert und fachgerecht entsorgt. Das Fassungsvermögen des in den Antragsunterlagen (Ergänzung vom 14.02.2012, Anlage 3) beschriebenen Spülwagenbehälters VACUMASTER TYP F 145 H beträgt insgesamt 13,5 m<sup>3</sup> Schlamm und 1,0 m<sup>3</sup> Wasser. Das entspricht einem maximal möglichen Schlamminhalt des Spülwagens von 16,2 Tonnen.

Der Einwand der Antragstellerin vom 11.10.2012 bezieht sich auf den Inhalt des Ölabscheiders mit Schlammfang.

Der Inhalt des betriebseigenen Ölabscheiders einschließlich Schlammfang ist sowohl bei der Bemessung der Sicherheitsleistung als auch bei den Angaben zu den anfallenden Abfallarten **nicht** gesondert ausgewiesen, da die Entsorgung des Schlammfanginhalts auf der Grundlage des Wasserrechts erfolgt.

Die zur Berechnung der Sicherheitsleistung herangezogene Lagermenge von 18 Tonnen der Abfallart 13 05 02\* ist den Antragsunterlagen (Ergänzung vom 18.08.2012) entnommen.

Bei Eintritt des Sicherungsfalls muss der Abfall im ungünstigsten Fall in der in den Antragsunterlagen angegebenen Maximalmenge entsorgt werden, die Art der Lagerung (Spülwagen oder Behälter) ist dabei unerheblich.



Dem Einwand kann daher nicht gefolgt werden.

## 2.2 Berücksichtigung der ASN 16 06 01\*, 16 06 02\* und 16 06 03\*

Die Antragstellerin merkt an, dass die Rücknahme der Batterien durch das kostenlose Rücknahmesystem Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien gemäß Batteriegesetz (BattG) erfolge. Demnach seien auch diese Abfälle bei der Ermittlung der Sicherheitsleistung nicht zu berücksichtigen.

Der Nachweis für die Entsorgung der einzelnen Batteriearten ist den Antragsunterlagen beigelegt, als Entsorger ist die Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG am Standort Gommern OT Ladeburg angegeben (Formular 7.1).

Die Antragstellerin verweist auf einen vom Antrag abweichenden Entsorgungsweg.

Sofern die o. g. Batterien aus der Behandlung von Geräten nach dem ElektroG resultieren, sind diese zwingend gem. § 5 Abs. 2 BattG dem Rücknahmesystem der Stiftung GRS Batterien zuzuführen. § 5 Abs. 2 BattG gilt auch für Fahrzeugbatterien.

## 2.3 Berücksichtigung der ASN 17 02 04\* (Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind)

Glas aus Bildschirmgeräten sei nach Ansicht der Antragstellerin der ASN 16 02 05\* zuzuordnen.

Dieses Glas werde höchstens für den weiteren Transport zur Firma RTG Reddeber im Abrollcontainer bereitgestellt. Es finde keine Lagerung statt. Der Abfall mit der ASN 17 02 04\* sei daher nicht zu berücksichtigen.

Abfälle der ASN 17 02 04\* sind Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigtem Boden). Diese Abfälle sind in den Antragsunterlagen (Ergänzung vom 18.08.2012) mit 20 t zur zeitweiligen Lagerung angegeben.

Der Nachweis für die ordnungsgemäße Entsorgung durch die Fa. HRG Heisterner Holz Recycling GmbH für den Abfall der Schlüsselnummer 17 02 04\* liegt in den Antragsunterlagen (Ergänzung vom 24.02.2012) vor.

Abfälle der Schlüsselnummer 16 02 15\* stammen aus Geräten, die dem ElektroG unterliegen. Im vorliegenden Fall besteht dieser Abfall antragsgemäß aus Bildschirmglas. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist in den Antragsunterlagen nachgewiesen und erfolgt durch RtG Recycling technischer Gläser Reddeber.

Die in Rede stehenden Abfallarten unterscheiden sich in der qualitativen Zusammensetzung derart, dass ein gemeinsamer Entsorgungsweg nicht in Frage kommt.

Antragsgemäß gelangen sowohl Abfälle der Schlüsselnummer 17 02 04\* als auch Abfälle der Schlüsselnummer 16 02 15\* in das Lager für gefährliche Stoffe und stehen demnach getrennt zur ordnungsgemäßen Entsorgung an. Der für die Berechnung der Sicherheitsleistung herangezogenen jeweiligen Menge liegt die Ergänzung der Antragsunterlagen vom 18.08.2012 zugrunde.

Auf Grund der unterschiedlichen Herkunftsbereiche der Abfälle 17 02 04\* und 16 02 15\* sind beide Mengen bei der Ermittlung der Sicherheitsleistung zu berücksichtigen.

## 2.4 Berücksichtigung der ASN 20 01 35\*

Die Abfälle der Sammelgruppe 3 (ASN 20 01 35\*) (70 % TV und 30 % Unterhaltungselektronik) seien nach Ansicht der Antragstellerin nachhaltig wertstoffhaltige Materialien, die seit Jahren einen positiven Marktwert haben. Die Abnahmevereinbarungen mit den Erstverwertungsanlagen würden einen durchschnittlichen Vergütungspreis von ca. 100 – 150 €/t ausweisen.

Derartige Stoffe seien geringfügig verbaut und bereits durch die ASN 17 05 07\*, 16 05 09\* und 16 01 21\* erfasst, ausgewiesen und bei der Ermittlung der Sicherheitsleistung berücksichtigt. Daher dürfe die ASN 20 01 35\* bei der Sicherheitsleistung keine Berücksichtigung finden.

Die Antragstellerin verweist auf einen positiven Marktwert des Abfalls 20 01 35\* im Bereich von 100 bis 150 Euro/Tonne. Der Einwand allein ist nicht ausreichend, um von der Erhebung einer Sicherheitsleistung für diese Abfallart abzusehen. Abnahmevereinbarungen liegen nicht vor, so auch die Entsorgung dieser Abfälle bei der Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung zu berücksichtigen.

## V

### Hinweise

#### 1 Hinweis zum Immissionsschutz

Die Feuerungsanlage in der Lagerhalle unterliegt aufgrund der Feuerungswärmeleistung von 90 kW dem Anwendungsbereich der 1. BImSchV. Sich daraus ergebende Anforderungen an die Feuerungsanlage sind einzuhalten.

#### 2 Hinweise zum Arbeitsschutz

2.1 Es sollte für den Schutz und die Pflege der Haut der Arbeitnehmer Sorge getragen werden.

2.2 Arbeitskleidung sollte von der Straßenkleidung getrennt aufbewahrt werden können.

2.3 Die Arbeiten sollen im Wesentlichen vom geschlossenen Fahrzeug aus erfolgen und nicht manuell.

#### 3 Hinweise zur Abfallwirtschaft

3.1 Gefährliche Abfälle, die aus der Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten resultieren und zur weiteren Entsorgung aus dem Lager für gefährliche Abfälle abgegeben werden sowie Altholz der Kategorie IV, unterliegen den Nachweispflichten gem. § 50 KrWG i. V. m. der NachwV.

3.2 Auf die Pflicht zur Dokumentation nach Nr. 2.3 und Nr. 3.3 des Anhangs „Anforderungen an die Annahme und Rücknahme von Altfahrzeugen, an die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Altfahrzeugen und Restkarossen sowie an die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der dabei anfallenden Abfälle“ der AltfahrzeugV wird hingewiesen.

3.3 Eine Änderung von Entsorgungswegen liegt auch vor, wenn weitere gefährliche Abfälle entsorgt werden müssen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht absehbar waren (z. B. PCB-haltiges Altholz). Das gilt auch für den Fall, dass sich spezifische Belastungen von gefährlichen Abfällen derart ändern, dass ein neuer Entsorgungsweg erforderlich wird.

3.4 Auf die Pflicht zur Führung eines Betriebstagebuches gem. § 12 AltholzV wird hingewiesen.

- 3.5 Die Entsorgung von PCB-Altholz gem. der Nebenbestimmung Nr. 11 c) ist mit einer Anzeige gem. der Nebenbestimmung Nr. 7 verbunden.
- 3.6 Die Betriebseinheiten BE 10.01 und 10.02 sind ausschließlich für die Lagerung gefährlicher Abfälle vorgesehen.
- 3.7 Änderungen der Inputliste umfassen den generellen Verzicht auf die Annahme bestimmter Abfälle sowie die Annahme weiterer, von dieser Genehmigung nicht umfassten Abfälle und können sich auf die Höhe der Sicherheitsleistung auswirken.

#### **4 Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 4.1 Sofern flüssige wassergefährdende Stoffe oder feste Abfälle mit wassergefährdenden Anhaftungen gelagert werden, so hat dies in dichten und gegen chemische und physikalische Angriffe beständigen Behältnissen zu erfolgen. Dabei müssen austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und beseitigt werden können.
- 4.2 Die Bereiche, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, müssen dichte und gegen diese Medien beständige Böden besitzen sowie gegen Regen geschützt sein.
- 4.3 Das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht unbedeutenden Menge ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch bei Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine solche Gefährdung entstanden ist.
- 4.4 Tropfmengen, die sich aufgrund der undurchlässigen Bodenbefestigung auf dem Hallenboden sammeln, sind umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Vorhaltung entsprechender Materialien und/oder Einsatzgeräte und die Art der Entsorgung der durch die Reinigung anfallenden Stoffe als Abfall oder die Behandlung in einer geeigneten Verfahrensanlage ist sicherzustellen und in einer Betriebsanweisung festzulegen.
- 4.5 Sofern bei der Lagermenge wassergefährdender Stoffe das Gefährdungspotenzial B nach § 6 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) erreicht wird (z. B. ab 20 l Altöl), ist diese Anlage durch einen Sachverständigen nach § 18 VAwS LSA prüfpflichtig.  
Wird das Gefährdungspotenzial C (z. B. 100 l Altöl) erreicht, müssen die entsprechenden Anlagen wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach § 18 VAwS geprüft werden.

#### **5 Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i. V. m.

- der ZustVO GewAIR,
- den §§ 10 bis 12 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Ausführung der wesentlichen Änderungen der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
- obere Immissionsschutzbehörde,
  - Fachstelle für Bauordnungsrecht nach § 59 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
  - obere Naturschutzbehörde
  - obere Abfallbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Ost, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als
- untere Wasserbehörde,
  - untere Bodenschutzbehörde,
  - Fachdienst für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen.



Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Friese

### Anlage 1: Antragsunterlagen

Unterlagen zum Antrag der Fa. Udo Achtert GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen vom 30.09.2011 mit letzter Ergänzung vom 08.10.2012.

Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl Blätter	der
<b>1</b>	<b>Antrag / Allgemeine Angaben</b>		
<b>1.1</b>	<b>Formular 0 – Verzeichnis der Antragsunterlagen</b>	<b>5</b>	
<b>1.2</b>	<b>Antragsformulare</b>		
	Formular 1	3	
	Ergänzungen zum Antrag	2	
<b>1.3</b>	<b>Kurzbeschreibung</b>	<b>17</b>	
<b>1.4</b>	<b>Angaben zum Standort</b>	<b>1</b>	
<b>1.4.1</b>	<b>Beschreibung des Standortes und der Umgebung</b>	<b>1</b>	
<b>1.4.2</b>	<b>Karten / Pläne</b>		
	Topografische Karte , M 1 :25.000		
	Übersichtslageplan gesamt	1 (A3)	
	Übersichtslageplan Betriebsgelände	1 (A4)	
	Katasterplan – Liegenschaftskatasterkarte 1 : 1.000	1 (A4)	
	Bebauungsplan Nr. 1	2(A4)	
<b>2</b>	<b>Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb</b>		
	Formular 2.2 – Betriebseinheiten	1	
	Formular 2.3 – Ausrüstungsdaten	3	
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	1	
	Verfahrensbeschreibung	4	
	Schematische Darstellung (Fließbilder)	2	
	Anlagen- und Betriebseinheiten	1	
<b>3</b>	<b>Stoffe / Stoffdaten / Stoffmengen</b>		
	Formular 3.1b – Stoffliste, Lageranlagen	5	
	Formular 3.2 – Stoffidentifikation	1	

Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl Blätter	der
	<b>Informationen der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft:</b> <b>Maschinen- und Hydrauliköle auf Mineralölbasis,</b> <b>Getriebeöl auf Mineralölbasis,</b> <b>Schmieröle auf Mineralölbasis,</b> <b>Motorenöle auf Mineralölbasis,</b> <b>Tanken von Ottokraftstoff,</b> <b>Diesekraftstoff,</b> <b>Maschinen- und Hydrauliköle auf Basis synthetischer Öle,</b> <b>Polychlorierte Biphenyle,</b> <b>Blei,</b> <b>Cadmium,</b> <b>Naphthalin</b>		
	<b>Sicherheitsdatenblätter:</b> <b>Chlordifluormethan,</b> <b>Blei (II) – oxid,</b> <b>Blei (IV) – oxid,</b> <b>Nickel-Cadmium-Batterie für den industriellen Einsatz,</b> <b>Quecksilber (II) – oxid rot, reinst,</b> <b>1-Komponenten Montageschaum auf Polyurethanbasis B3,</b>	<p>4</p> <p>7</p> <p>7</p> <p>4</p> <p>7</p> <p>4</p>	
	<b>Formular 3.3 – Physikalische Stoffdaten</b>	2	
	<b>Formular 3.4 – Sicherheitstechnische Stoffdaten</b>	1	
	<b>Formular 3.5 – Gefahrstoffe nach GefStoffV, BioStoffV</b>	2	
	<b>Input – Output - Katalog</b>	7	
<b>4</b>	<b>Emissionen /Immissionen</b>		
<b>4.1</b>	<b>Luftschadstoffe</b>	1	
	<b>Luftemissionsquellen</b>	2	
	<b>Formular 4.1a – Emissionsquellen</b>	2	
	<b>Formular 4.1b – Emissionen</b>	2	
	<b>Geräusche</b>	1	
	<b>Formular 4.2 – Emissionsquellen, Geräusche</b>	2	
	<b>Dokumentation der Schallquellen und der Lärminderungsmaßnahmen</b>	2	
	<b>Lärmprognose</b>	1	
<b>5</b>	<b>Anlagensicherheit</b>		
	<b>Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung</b>	1	

Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl Blätter	der
	<b>Formular 5.1 – Anwendungsbereich der 12. BImSchV</b>	<b>1</b>	
	<b>Formular 5.2a – Betriebsbereiche /Stoffe nach 12. BImSchV</b>	<b>2</b>	
	<b>Formular 5.2b</b>	<b>4</b>	
<b>6</b>	<b>Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser</b>		
<b>6.1</b>	<b>Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	<b>1</b>	
	<b>Formular 6.1a – Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe / feste Abfälle</b>	<b>2</b>	
	<b>Formular 6.1b – Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe /flüssiger Abfälle</b>	<b>12</b>	
	<b>Nachweis der Dichtigkeit und Beständigkeit des Materials</b>	<b>7</b>	
	<b>Bescheide und Nachweise: Fachunternehmer-Erklärung für elektrische Anlage des Ölabscheiders</b>	<b>4</b>	
<b>7</b>	<b>Abfälle / Wirtschaftsdünger</b>		
<b>7.1</b>	<b>Entsorgung des Abfalls</b>	<b>1</b>	
<b>8</b>	<b>Abwasser</b>	<b>1</b>	
<b>9</b>	<b>Arbeitsschutz</b>		
	<b>Formular 9 – Angaben zum Arbeitsschutz</b>	<b>4</b>	
	<b>Übersichtsplan Arbeitsschutzeinrichtungen</b>	<b>1</b>	
	<b>Gefährdungsbeurteilung gem. § 7 GefStoffV</b>	<b>94</b>	
	<b>Alarmplan</b>	<b>1</b>	
	<b>Erste-Hilfe-Plan</b>	<b>4</b>	

Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	<p><b>Betriebsanweisungen gem. § 14 GefStoffV:</b></p> <p>Übersicht Betriebsanweisungen, 1</p> <p>Dieselmotoren nach DIN EN 590 1</p> <p>Heizöl, 1</p> <p>Acetylen, 1</p> <p>Propan, 1</p> <p>Sauerstoff, 1</p> <p>Mineralöl, 1</p> <p>Gefahrstofflager, 1</p> <p>Verdünnung – Universal, Nitro, Terpentin, 1</p> <p>Alle Reinigungs-, Korrosions-, Silikon-, Fett-, Farb-Sprays, 1</p> <p>Universalspachtel 1960 G, 1</p> <p>Alle Reinigungs-, Korrosions-, Silikon-, Fett-, Farb-Sprays, 1</p> <p>Mineralfaser, 1</p> <p>Mineralwolle, 1</p> <p>Austausch von Treibgasflaschen 1</p> <p><b>Betriebsanweisung gem. § 12 BioStoffV:</b></p> <p>Bakterien, Viren, Pilze Parasiten.... 1</p> <p><b>Betriebsanweisungen:</b></p> <p>Tankanlagen für Kraftstoffe, 1</p> <p>Lager für Heizöl, 1</p> <p>Fassabfüllstation, 1</p> <p>Ladekran, 1</p> <p>Leitern und Tritte, 1</p> <p>Brennschneidarbeiten,1 1</p> <p>Fahrzeuginstandhaltung, 1</p> <p>Gabelstapler, 1</p> <p>Umgang mit Druckgasflaschen, 1</p> <p>Grundriss EG (9a), 1</p> <p>Grundriss OG (9b), 1</p>	
10	<b>Brandschutz</b>	3
	Formular 10 – Brandschutzmaßnahmen	1
	Übersichtsplan Brandschutzeinrichtung	1
	Brandschutzordnung	7
11	<b>Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung</b>	1



Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl Blätter	der
12	<b>Eingriff in Natur und Landschaft nach NatSchG LSA</b>	1	
13	<b>Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit</b>	1	
	<b>Formular 13 – Feststellung der UVP-Pflicht</b>	1	
	<b>SPA-Erheblichkeitsabschätzung</b>	21	
14	<b>Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung – keine Angaben</b>	1	
	<b>Formular 14.1 - Sicherstellung der Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG nach einer Betriebeinstellung bei Abfallentsorgungsanlagen</b>	1	
15	<b>Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen</b>		
	<b>Bauantrag und Pläne</b>		
	<b>Baugenehmigung</b>		
	<b>Änderungsgenehmigung Bauantrag</b>		
	<b>Kooperationsvertrag</b>		
	<b>Grenzüberschreitung Abfälle</b>		
	<b>Radlader</b>		
16	<b>Nachträge</b>		
	<b>15.12.2011 – Kostenübernahmeerklärung, Vertretungsvollmacht</b>	1 1	

Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl Blätter	der
	<p><b>14.02.2012 –</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Lageplan des Betriebsgeländes mit zukünftigem Standort der Ballenpresse,</b></li> <li><b>2. Unterlagen zur Belüftungsanlage,</b></li> <li><b>3. Unterlagen über das mobile Saugfahrzeug,</b></li> <li><b>4. Unterlagen über Versiegelung der Lagerflächen,</b></li> <li><b>5. Unterlagen über Einbau und Dichtigkeitsnachweis des Koaleszenz-abscheiders für Leichtflüssigkeiten,</b></li> <li><b>6. Unterlagen über die elektrische Warnanlage des Koaleszenzabscheiders für Leichtflüssigkeiten,</b></li> <li><b>7. Unterlagen zu der auf überdachter Freifläche befindlichen Tankanlage,</b></li> <li><b>8. Unterlagen zur Abwasserbehandlungsanlage,</b></li> <li><b>9. SPA-Erheblichkeitsabschätzung vom 31.01.2012,</b></li> <li><b>10. Schalltechnische Untersuchung vom 12.01.2012,</b></li> <li><b>11. Nachweise Abfallbeauftragte, Umgang mit eANV, Entsorgungsfachbetrieb nach § 5 Abs. 3 bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 2 sowie § 14 EfbV,</b></li> <li><b>12. Zusammenstellung gefährlicher Abfälle sowie Formblätter 3.1b und 7.1</b></li> </ol>		
	<b>20.02.2012 – Investitionssumme</b>	<b>1</b>	
	<b>02.03.2012 – Formular 10 und Lageplan Hydranten</b>	<b>1</b>	
	<b>22.03.2012 – Korrektur Formular 1, Formulare 7.1</b>		
	<b>08.10.2012 – Formular 7.1 für Entsorgung der ASN 16 02 15*</b>	<b>1</b>	

Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	<p><b>11.04.2012 – Übersicht über Entsorgungswege und Nachweise,</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Formular 7.1 – H-FCKW, H-FKW, 2</li> <li>- Überwachungszertifikat KSR Kühl-System- Recycling GmbH &amp; Co. KG, 3</li> <li>- Formular 7.1 – PCB-haltige Kondensatoren, 2</li> <li>- Formular 7.1 - asbesthaltige Baustoffe, 2</li> <li>- Formular 7.1 – gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen, 2</li> <li>- Formular 7.1 – Aufsaug- und Filtermaterialien u.a., 2</li> <li>- Formular 7.1 – Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, 2</li> <li>- Formular 7.1 – Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten, 2</li> <li>- Formular 7.1 – gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, 2</li> <li>- Formular 7.1 – Aufsaug- und Filtermaterialien usw., 2</li> <li>- Formular 7.1 – Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel enthalten, 2</li> <li>- Formular 7.1 - Leuchtstoffröhren und andere Quecksilberhaltige Abfälle, 2</li> <li>- Formular 7.1 - nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle 1</li> </ul>	<p>4</p>
	<p><b>06.07.2012 – geänderte Mengeliste für die gefährlichen Abfälle</b></p>	<p>3</p>
	<p><b>24.07.2012 – Aussage zum Umfang der Änderung (keine baulichen Änderungen)</b></p>	<p>1</p>
	<p><b>02.08.2012 – Reduzierung der Lagermenge auf 250 t</b> <b>Präzisierte Lagermengen und Abfallarten,</b> <b>Korrigiertes Formular 1</b></p>	<p>2</p> <p>3</p>
	<p><b>18.08.2012 – Berichtigung des Abfallartenkataloges</b></p>	<p>2</p>

## Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

<b>AbfG LSA</b>	<b>Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), geändert durch § 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577)</b>
<b>AbfZustVO</b>	<b>Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 26. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 302), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 20. Mai 2011 (GVBl. LSA S. 585)</b>
<b>AllGO LSA</b>	<b>Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 30. August 2004 (GVBl. LSA S. 554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2012 (GVBl. LSA S. 280)</b>
<b>AltfahrzeugV</b>	<b>Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 254, ber. S. 1474)</b>
<b>AltholzV</b>	<b>Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzVO) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 26 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 258, ber. S. 1474)</b>
<b>ArbSchG</b>	<b>Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 89 des Gesetzes vom 05. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 270)</b>
<b>ArbSch-ZustVO</b>	<b>Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)</b>
<b>ArbStättV</b>	<b>Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 965)</b>
<b>BattG</b>	<b>Batteriegesetz (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)</b>
<b>BauGB</b>	<b>Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)</b>
<b>BauO LSA</b>	<b>Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), zuletzt geändert durch § 38 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577)</b>
<b>BGB</b>	<b>Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1084)</b>
<b>BImSchG</b>	<b>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421, 1423)</b>
<b>1. BImSchV</b>	<b>Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38)</b>

<b>4. BImSchV</b>	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. 1 S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 250, ber. S. 1474)
<b>9. BImSchV</b>	Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470, 2474)
<b>BioStoffV</b>	Biostoffverordnung (BioStoffV) vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768, 2776)
<b>BrSchG</b>	Brandschutzgesetz (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52)
<b>ChemG</b>	Chemikaliengesetz (ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 39 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 263, ber. S. 1474)
<b>EfbV</b>	Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 17 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 254, ber. S. 1474)
<b>ElektroG</b>	Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 246, ber. S. 1474)
<b>GefStoffV</b>	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Jul. 2011 (BGBl. I S. 1622, 1625)
<b>NachwV</b>	Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 27 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 259, ber. S. 1474)
<b>KrWG</b>	Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474)
<b>PCBAbfallV</b>	PCB/PCT-Abfallverordnung (PCBAbfallV) vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 932), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 21 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 257, ber. S. 1474)
<b>TA Lärm</b>	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
<b>TA Luft</b>	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)
<b>VAwS LSA</b>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 05. Dez. 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)

<b>VwKostG LSA</b>	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S.340)
<b>VwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839)
<b>VwVfG LSA</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699)
<b>WG LSA</b>	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492)
<b>WHG</b>	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 249, ber. S. 1474)
<b>Wasser-ZustVO</b>	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), geändert durch Verordnung vom 12. Jan. 2012 (GVBl. LSA S. 4)
<b>ZustVO GewAIR</b>	Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 536)
<b>KLR</b>	Kunststofflager-Richtlinie (KLR) – Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff, Fassung Dezember 1996

**Verteiler**

**Original**

Udo Achtert GmbH  
Gewerbering 3  
06385 Aken (Elbe)

**Kopie**

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Dienstgebäude Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

- 1 Referat 402/402.c
- 2 Referat 402/402.d
- 3 Referat 204d
- 4 Referat 401
- 5 Referat 407

- 6 Landesamt für Verbraucherschutz  
Gewerbeaufsicht Ost  
Kühnauer Straße 70  
06846 Dessau-Roßlau

- 7 Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Umweltamt  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)

- 8 Stadt Aken (Elbe)  
Markt 11  
06385 Aken (Elbe)

